

FALL 1 – STREIT UM EIN WEINETIKETT¹

Rechtlicher Rahmen

Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel sieht in Art. 4 vor, dass Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumsprozent keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen dürfen. Als „gesundheitsbezogene Angabe“ wird in Art. 2 Abs. 2 jede Angabe eingestuft, „mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht.“

Ausgangsstreit

Die Klägerin vermarktet Weine unter der Bezeichnung „Edition Mild“ mit dem Zusatz „sanfte Säure“. Auf dem Etikett heißt es u.a.: „Zum milden Genuss wird er durch Anwendung unseres besonderen LO3-Schonverfahrens zur biologischen Säurereduzierung.“ Die Halsschleife der Weinflaschen trägt den Aufdruck „Edition Mild bekömmlich“. Die Angaben sind zutreffend. Gleichwohl beanstandet die zuständige deutsche Behörde die Angaben und verlangt, auf sie künftig zu verzichten, andernfalls mit einem Bußgeld zu rechnen ist. Sie beruft sich dabei auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Dagegen wird Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Die Klägerin sieht in der behördlichen Anordnung und der Regelung der Verordnung einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit des Art. 15 Charta und die unternehmerische Freiheit des Art. 16 Charta.

Klären Sie folgende Fragen:

1. Hat das deutsche Gericht der Vereinbarkeit der Anordnung und der Verordnung mit der Grundrechtecharta nachzugehen?
2. Wenn ja: kann das Gericht die Anordnung und die Verordnung für rechtswidrig erklären, wenn es die Grundrechte verletzt sieht?
3. Sind die genannten Grundrechte verletzt?

¹ Herzlichen Dank an Professor Laurent Pech, Middlesex University, und Professor Hans D. Jarass, Universität Münster, für die ursprüngliche Zusammenstellung der vorliegenden Fälle.

FALL 2 – STRAFE FÜR EIN STEUERDELIKT

Rechtlicher Rahmen

Die Richtlinie 77/388/EWG über die Umsatzsteuern sieht in Art. 22 Abs. 4 vor, dass jeder Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraums, der von den einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen ist, eine Steuererklärung abzugeben hat. Gemäß Art. 22 Abs. 8 der Richtlinie „können die Mitgliedstaaten weitere Pflichten vorsehen, die sie als erforderlich erachten, um die genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu vermeiden.“

Ausgangsstreit

Ein Steuerpflichtiger in Schweden hatte für die Jahre 2004 und 2005 keine Angaben gemacht und als Folge fast € 150.000 an Mehrwertsteuerbeträgen nicht entrichtet. Durch Bescheid des Finanzamts vom 24.5.2007 wurden die Beträge nachverlangt und zudem dem Pflichtigen entsprechend dem schwedischen Steuerrecht erhebliche Steuerzuschläge auferlegt. Der Bescheid wurde bestandkräftigt. Am 6.6.2009 wurde der Steuerpflichtige wegen der gleichen Angelegenheit wegen Steuerhinterziehung in einem schweren Fall, gestützt auf entsprechende Vorschriften des schwedischen Rechts, angeklagt.

Klären Sie folgende Fragen:

1. Muss das schwedische Gericht auch auf die Einhaltung der Grundrechtecharta achten, insbesondere auf das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 50 Charta? Was macht es, wenn es insofern Zweifel hat?
2. Ist das genannte Grundrecht verletzt, wenn es anwendbar ist?
3. Kann die Nichtanwendung einer nationalen Vorschrift, die gegen die Charta verstößt, davon abhängig gemacht werden, dass sich der Verstoß klar aus den betreffenden Vorschriften der Charta oder der entsprechenden Rechtsprechung ergibt?

FALL 3 – ASYLBEWERBER NACH GRIECHENLAND

Rechtlicher Rahmen

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 343/2003 zur Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages wird jeder Asylantrag in der Europäischen Union nur von einem, näher festgelegten Mitgliedstaat geprüft. Die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Staates stellen in einer Rangfolge auf Folgendes ab: unbegleitete Minderjährige, Einheit der Familie, Erteilung eines Aufenthaltstitels oder Visums, illegale Einreise in einen Mitgliedstaat und Anträge, die im internationalen Transitbereich eines Flughafens gestellt werden. Abweichend von Art. 3 Abs. 1 sind andere Mitgliedstaaten berechtigt (aber nicht verpflichtet!) über den Asylantrag zu entscheiden.

Ausgangsstreit

Ein Asylbewerber, der afghanischer Staatsangehöriger ist, kam über Griechenland nach Großbritannien und stellt einen Asylantrag. In Griechenland hatte er keinen Asylantrag gestellt und wurde ausgewiesen. Die zuständige britische Behörde lehnte es ab, den Antrag zu behandeln und verwies auf die griechische Zuständigkeit. Zudem leitete sie entsprechende Schritte für eine Überstellung des Asylbewerbers nach Griechenland ein. Dagegen erhob dieser Klage zum zuständigen britischen Gericht mit der Begründung, dass ihn die Überstellung in seinen Grundrechten verletze. Das Gericht untersuchte die Verhältnisse in Griechenland und stellte fest, dass Asylverfahren in Griechenland schwere Mängel aufweisen. Zudem seien die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Griechenland völlig unzureichend. Sie werden entweder unter unangemessenen Bedingungen festgesetzt oder lebten in Elend ohne Obdach und Nahrung im Freien.

Klären Sie folgende Fragen:

1. Ist die Grundrechtecharta im vorliegenden Fall vom britischen Gericht zu beachten?
2. Wenn ja, sind Grundrechte verletzt?

FALL 4 – PROZESSKOSTENHILFE

Rechtlicher Rahmen

Das portugiesische Gesetz Nr. 34/2004, beruhend auf Richtlinie 2003/8, regelt den Zugang zum Recht sowie zu den Gerichten. Dabei trifft es auch Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe unbemittelter Personen. Juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht und Einpersonen-Unternehmen mit beschränkter Haftung werden davon ausdrücklich ausgenommen.

Ausgangsstreit

Die in Lissabon, Portugal, niedergelassene Sociedade Agrícola ist eine juristische Person mit Gewinnerzielungsabsicht. Am 15.1.2013 beantragte sie beim Instituto, der zuständigen Verwaltungsbehörde, die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Form einer Befreiung von Gerichtsgebühren und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren sowie die Bestellung und Bezahlung eines Rechtsanwaltes und erklärte, ein Gerichtsverfahren mit einem Streitwert von €52.500 einleiten zu wollen. Dabei gehe es um einen Streit mit einem anderen Unternehmen in Portugal wegen der Verletzung von Eigentumsrechten. In dem Verfahren werde die Klägerin insbesondere geltend machen, dass sie in ihrem Eigentumsrecht nach Art. 17 Charta verletzt sei. Der Antrag wurde abgelehnt. Das daraufhin angerufene Gericht setzte das Verfahren aus, um durch den EuGH folgende Frage klären zu lassen>

„Steht Art. 47 Charta, in dem das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz niedergelegt ist, einer nationalen Regelung entgegen, die juristischen Personen mit Gewinnerzielungsabsicht den Zugang zu Prozesskostenhilfe untersagt?“

Klären Sie folgende Fragen:

1. Ist die Grundrechtecharta im vorliegenden Fall vom portugiesischen Gericht zu beachten?
2. Wenn ja: ergibt sich aus Art. 47 Charta ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe auch für juristische Personen? Könnte der Anspruch gegebenenfalls unter bestimmten Voraussetzungen entfallen?